

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/98

KR.Nr. SGB 0231/2025 **PB07**

Legislaturplan 2025 – 2029 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021 – 2025 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 5. Dezember 2025 (VWD02)

1. Antragstext

B.1.4.2 (Anpassung/Ergänzung): Gemeindelandschaft weiterentwickeln durch Stärkung der Gemeindeautonomie

Im Jahr 2024 wurden acht frühere Gemeindefusionen retrospektiv auf ihren Fusionserfolg untersucht. Hierzu kam der sogenannte «Fusions-Check» der Fachhochschule Graubünden zur Anwendung. Der Schlussbericht liegt seit Mitte 2025 vor.

Aufgrund der daraus gewonnenen Erkenntnisse soll im Verlauf der Legislatur 2025 – 2029 mitinteressierten Gemeinden ein Zielbild entwickelt werden, welches aufzeigt, wie sich die solothurnische Gemeindelandschaft 2035 langfristig präsentieren könnte. **Dabei soll der Fokus auf der Freiwilligkeit und der Gemeindeautonomie liegen und keine aktiven Fusionsbemühungen des Kantons unternommen werden.**

2. Begründung

Top-down Fusionsförderungen sind abzulehnen. Es gilt die Gemeindeautonomie zu stärken und freiwillige Kooperationsmodelle zu fördern. Andernfalls besteht die Gefahr von Zentralisierung anstatt Bürgernähe, der Belastung für kleinere Gemeinden und dem Verlust lokaler Identität und Selbstbestimmung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1) behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Planungsbeschlüsse sind grundsätzlich eigenständige Instrumente des Kantonsrates und vom Legislaturplan unabhängig. Sie können daher jederzeit beantragt werden. Dabei handelt es sich formell nicht um Änderungsanträge zum Legislaturplan, sondern um eigenständige Kantonsratsbeschlüsse.

Eingaben in Form von Planungsbeschlüssen, die das Legislaturziel und die dazugehörigen Erläuterungen des Legislaturplans des Regierungsrates einengen, stellen keine Entwicklung einer Staatsaufgabe im Sinne der Bestimmung nach Artikel 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung dar. Denn es kann nicht im Sinne des Verfassungsgebers sein, der Regierung zu verbieten, umfassend zu denken und zu planen. Solche Eingaben sind daher abzulehnen.

Die von uns gewählte Formulierung zu den Erläuterungen des Handlungsziels macht zudem deutlich, dass das Zielbild in Zusammenarbeit mit interessierten Gemeinden entwickelt werden soll. Damit ist das Gebot der Freiwilligkeit gewährleistet und es wird klar, dass kein Top-Down Ansatz vorgesehen ist. Mit der Kenntnisnahme des Schlussberichts zum Fusions-Check Solothurn (vgl. RRB Nr. 2025/1193 vom 1. Juli 2025, Ziffer 3) haben wir weiter festgehalten, dass eine Stärkung der Gemeindeautonomie bei gleichzeitiger Beibehaltung von gesellschaftlichen Faktoren wie der Bürgernähe oder der Identität zur Gemeinde mit diesem Handlungsziel verbunden sein wird. Die beantragten Ergänzungen im Erläuterungstext zum Legislaturziel erübrigen sich also schon allein deshalb.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6837)
Amt für Gemeinden (3, GRO, STE, STU)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)